

**Lieferung von Buchveröffentlichungen  
an Zeitschriften-Bezieher.**

3. Ständigen Beziehern von Zeitschriften eines Verlages dürfen die in diesem Verlage erschienenen Bücher unter dem Ladenpreise nur angeboten und geliefert werden, soweit sie inhaltlich im Zusammenhang mit dem Stoffgebiet der Zeitschrift stehen. Sie müssen ferner entweder als Sonderveröffentlichung der betreffenden Zeitschrift (Sonderhefte, Ergänzungshefte usw.) ausdrücklich bezeichnet oder von der Schriftleitung herausgegeben oder vor Erscheinen auf dem Wege der Subskription in der Zeitschrift angekündigt werden. Das Sortiment muß in stand gesetzt werden, seinen Abonnenten zu gleichen Preisen zu liefern.

**Rücknahmepreis.**

4. Dem Verleger ist es gestattet, für Verlagswerke einen besonderen Preis für den Fall der Rückgabe einer älteren Auflage dieses Werkes oder eines anderen der Art und dem Umfange nach ähnlichen Werkes festzusetzen, wenn er dem Sortimenter die Lieferung zu diesem Umtauschpreise ermöglicht und die Umtauschbedingungen vor Erscheinen im Börsenblatte mitteilt. Nichteinhaltung der Umtauschbedingungen gilt als Verletzung des Ladenpreises.

**Preisfuß.**

5. Die vom Verleger gemäß Ziffer 1 bis 4 festgesetzten Preise genießen den Schutz von Ladenpreisen.

**Umtauschexemplare.**

6. Wird ein neues Werk unter Anrechnung einer früheren Auflage desselben Werkes angeboten oder verkauft, so darf für die frühere Auflage kein höherer als der im Antiquariatsbuchhandel übliche Marktwert angerechnet werden. Dasselbe gilt, wenn bei dem Angebot oder Verkauf eines neuen Werkes irgendein anderes Werk verrechnet wird. Das öffentliche Angebot solcher Verrechnungsverkäufe in ziffermäßiger Form ist verboten.

**§ 14.**

**Antiquariat.**

1. Als Antiquariat sind Werke in folgenden Fällen anzusehen:

- a) wenn sie Eigentum des Publikums gewesen sind;
- b) wenn sie ihrer Erhaltung nach nicht mehr neu sind;
- c) wenn sie an das Publikum gewerbsmäßig vertriehen gewesen sind;
- d) wenn sie durch neue veränderte Auflagen überholt oder sonstwie veraltet sind.

**Ältere Werke als Antiquariat.**

2. Ausnahmsweise kann der Verleger zum Zwecke antiquarischer Verwertung gestatten, Exemplare älterer Werke in geringer Anzahl auch unter dem Ladenpreise zu verkaufen. Derartige Exemplare sind dem Publikum gegenüber ausdrücklich als antiquarisch zu bezeichnen.

**Zeitschriften, Jahrbücher.**

3. Der Preis für abgeschlossene Bände und Jahrgänge von Zeitschriften ist frei.

Für ältere handweise erscheinende Jahrbücher besteht der Ladenpreis fort, solange nicht der Verleger die Aufhebung des Ladenpreises im Börsenblatt angezeigt hat.

**§ 15.**

**Modernes Antiquariat.**

1. Werke, deren Ladenpreis der Verleger ausdrücklich aufgehoben oder hinsichtlich deren er Maßnahmen getroffen hat, die der Aufhebung des Ladenpreises gleichkommen, dürfen zu beliebigem Preise verkauft werden (Restbuchhandel, modernes Antiquariat).

**Ergänzung  
antiquarischer Werke.**

2. Aus mehreren Teilen bestehende Werke dürfen bei Ergänzung durch neue vom Verleger bezogene Teile nur dann als antiquarisch angeboten oder verkauft werden, wenn der ergänzende neue Teil im Verhältnis zum Gesamtwerk unerheblich ist.

**§ 16.**

**Ankündigung antiquarischer  
Werke.**

1. Antiquarische Werke dürfen unter Wahrung der in Ziffer 2 bis 4 enthaltenen Vorschriften zu beliebigen Preisen angezeigt und verkauft werden; im ersten Halbjahr nach Aufnahme in das bibliographische Bücherverzeichnis im Börsenblatt aber nur, wenn sie den Voraussetzungen des § 14 Ziffer 1a bis d entsprechen. Die halbjährige Frist wird vom ersten Tage des auf die Aufnahme folgenden Monats gerechnet.

**Bezeichnung als  
Antiquariat.**

2. Werke, für die nach den Bestimmungen der §§ 14 und 15 der Verkaufspreis frei ist, dürfen nur in einer Form angekündigt, angeboten und verkauft werden, die sie unzweifelhaft als Gegenstände des Antiquariats oder Restbuchhandels erkennen läßt. Zulässig sind nur die jeweilig zutreffenden Bezeichnungen: modernes Antiquariat, vorletzte Auflage, Restauflage, antiquarisch, beschädigt, Ladenpreis aufgehoben, vom Verleger im Preise ermäßigt.